



» Rechtliche Anforderungen an das Unbundling bei Verteilnetzbetreibern

Enreg-Workshop Organisatorische und
gesellschaftsvertragliche Gestaltung der Entflechtung bei
Transport- und Verteilernetzen

Dr. Andreas Zuber

14.04.2015

Arten der Entflechtung von Verteilernetzen

- › **Informativische Entflechtung, § 6a EnWG**
- › **Buchhalterische Entflechtung, § 6b EnWG**
- › **Gesellschaftsrechtliche Entflechtung, § 7 EnWG**
- › **Operationelle Entflechtung, § 7a EnWG**
- › **Entflechtung der Markenkommunikation, § 7a Abs. 6 EnWG**

Ziel der Entflechtung: Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs

Arten der Entflechtung von Verteilernetzen bei De Minimis-Unternehmen

- › Informatorische Entflechtung, § 6a EnWG
- › Buchhalterische Entflechtung, § 6b EnWG

Die De Minimis-Ausnahme beruht auf der Erkenntnis, dass für kleinere Verteilnetzbetreiber die gesellschaftsrechtliche und operationelle Entflechtung unzumutbare Belastungen darstellen würden.

Zielsetzungen

› Informatorische Entflechtung, § 6a EnWG

- Ausschluss von Informationsvorsprüngen des integrierten Unternehmens

› Buchhalterische Entflechtung, § 6b EnWG

- Vermeidung von Diskriminierung, Quersubventionierung und Wettbewerbsverzerrung

› Gesellschaftsrechtliche Entflechtung, § 7 EnWG

- Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zur Gewährung eines wirksamen Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas

› Operationelle Entflechtung, § 7a EnWG

- Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zur Gewährung eines wirksamen Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas

› Entflechtung der Markenkommunikation, § 7a Abs. 6 EnWG

- Transparenz gegenüber dem Verbraucher; Stärkung der Verbundenheit der Mitarbeiter des Netzbetreibers mit dem Netzbetreiber

Übergeordnetes Ziel

- › **Gewährung eines wirksamen Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas**
 - CEER, Madrid-Forum 2013:
 - Gewährleistung des Europäischen Energiemarktes
 - Garantie der Versorgungssicherheit zu angemessenem Preis
 - Gewährleistung des Wettbewerbs

Neuere Entwicklungen

› Entflechtung der Markenkommunikation

- Verfahren der BNetzA, Az. BK7-13-119 wegen Verstoßes gegen Entflechtungsvorgaben zu Kommunikationsverhalten und Markenpolitik
- BNetzA: Markenkommunikation von Netzbetreiber darf nicht dazu führen, dass beteiligte Verkehrskreise zu der irrigen Annahme verleitet werden, die markierten Produkte stammten aus ein- und demselben Unternehmen. Unbedenklich jedoch, wenn der Verbraucher aufgrund von Zeichenähnlichkeit lediglich vom Bestehen besonderer wirtschaftlicher Beziehungen oder engerer organisatorischer Zusammenhänge zwischen den Unternehmen ausgeht.

› Buchhalterische Entflechtung

- Verfahren der BNetzA: Festlegung zu Vorgaben zum Tätigkeitsabschluss für Gasfernleitung und Gasverteilung, Az. BK9-15/601
- Eigenkapitalquote im Tätigkeitsabschluss des Netzbetriebs soll höchstens so hoch sein, wie die Eigenkapitalquote des integrierten Unternehmens als Ganzes.

Ausblick

- › **Machen neue Aufgaben für Verteilernetzbetreiber stärkere Entflechtungsregeln notwendig?**
 - Smart Metering führt zu einer verstärkten Anwendung des Datenschutzrechtes durch Netzbetreiber, allein dadurch ergibt sich höheres Schutzniveau
 - Entflechtung und Netzentgeltregulierung sind kein Instrument der Strukturpolitik

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Dr. Andreas Zuber

Geschäftsführer Abteilung Recht, Finanzen
und Steuern

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Invalidenstraße 91

10115 Berlin

Fon +49 30 58580–130

Fax + 49 30 58580–103

www.vku.de

zuber@vku.de